

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Oktober 1995 betreffend die Anforderungen an öffentliche Wägeanstalten

Auf Grund des § 62 a Abs. 3 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 636/1994, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Waage einer öffentlichen Wägeanstalt muß für den Benützer leicht erreichbar und „während der Betriebszeiten“ frei zugänglich sein. Die Aufschrift „öffentliche Waage“, die Betriebszeiten und der Wägetarif sind deutlich sichtbar anzuschlagen. Für eine öffentliche Wägeanstalt besteht die Verpflichtung unter den gegebenen technischen Möglichkeiten jede Verwiegung vorzunehmen.

(2) Waagen in öffentlichen Wägeanstalten müssen als Nichtselbsttätige Waagen der Genauigkeitsklasse I bis III ausgeführt sein. Andere zur Eichung zugelassene Waagen dürfen in öffentlichen Wägeanstalten verwendet werden, wenn im Ermittlungsverfahren die Eignung dieser Waagen für ihre Verwendung in öffentlichen Wägeanstalten festgestellt wurde.

(3) Für Brückenwaagen in öffentlichen Wägeanstalten gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Die Auswägeeinrichtung (Anzeige und Bedienungspult) muß gesichert untergebracht sein (in versperrbarem Raum oder Waaghäuschen).
2. Durch ausreichend dimensionierte Fenster, Spiegel, Videokamera usw. ist zu gewährleisten, daß vom Wäger während des Wägevorganges die gesamte Waagbrücke (alle vier Eckpunkte und die gesamte Last) eingesehen werden kann.
3. Im Waaghäuschen muß die Raumbeleuchtung ausreichend und derart ausgeführt sein, daß das Wägeergebnis blendungsfrei abgelesen werden kann. Die Außenbeleuchtung muß eine gute Ausleuchtung des gesamten Waagenbereiches gestatten.
4. Bei Straßenbrückenwaagen muß die Zufahrt so gestaltet sein, daß das Befahren der Wege stoßfrei und in einem Zug möglich ist. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, daß die Zufahrt vor und nach der Brücke mindestens eine Brückenlänge gerade, eben und befestigt ist.
5. Das Niveau der Brücke muß so hoch gelegen sein, daß das von der Straße (oder vom sonstigen umliegenden Terrain) abfließende Wasser nicht in die Waaggrube gelangen kann.
6. Die Waaggrube muß in geeigneter Weise entwässert werden können (Kanal, Pumpe usw.).

(4) Die Waage darf nur innerhalb des zulässigen Wägebereiches verwendet werden.

(5) Die Feststellung des Gesamtgewichtes eines Fahrzeuges durch achsweise Verwägung ist unzulässig.

§ 2. (1) Die Wägebesccheinigung (Wägekarte) hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der öffentlichen Waage,
2. Zeitpunkt der Wägung (Datum und Uhrzeit),
3. Name des Auftraggebers,
4. eindeutige Bezeichnung des Wägegutes,
5. ermittelter Massenwert,
6. eingehobenes Entgelt (kann entfallen, wenn ein separater Zahlungsbeleg ausgestellt wird),
7. Name und Unterschrift des Wägers.

(2) Zusätzliche, nicht unter Abs. 1 angeführte Angaben dürfen vorhanden sein, wenn sie nicht mit jenen Angaben verwechselt werden können. Solche zusätzlichen Angaben fallen nicht unter den Umfang der öffentlichen Urkunde. Insbesondere müssen Gewichtsangaben, die nicht durch Wägung ermittelt wurden (Handeingaben), eindeutig als solche erkenntlich sein.

(3) Der Wäger darf nur den von ihm durch Wägung ermittelten Massenwert beurkunden.

§ 3. Über die Wägungen in öffentlichen Wägeanstalten sind Aufzeichnungen in einer der folgenden Arten zu führen:

- a) Führung eines Wägebuches. In dieses Wägebuch sind für jede Wägung unter einer fortlaufenden Nummer die nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis Z 7 vorgeschriebenen Angaben einzutragen.
- b) Aufbewahrung der Durchschriften aller ausgestellten Wägebesccheinigungen, einzeln nummeriert und fortlaufend geordnet.

§ 4. (1) Als Wäger an öffentlichen Wägeanstalten dürfen nur Personen eingesetzt werden, die

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben, die volle Handlungsfähigkeit besitzen und mindestens den Abschluß der Pflichtschule nachweisen können,
2. die für die Tätigkeit als Wäger erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen. Diese ist mit einer Strafregisterbescheinigung nachzuweisen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als ein Monat sein darf. Als nicht verlässlich sind Personen anzusehen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit von einem Gericht verurteilt wurden, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 29/1993 unterliegt,
3. von der Eichbehörde geprüft und vereidigt worden sind und dies durch ein Zeugnis nachweisen.

(2) Bei der Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen:

1. Kenntnis der technischen Ausführungen und der allgemeinen Bedienungsvorgänge für Waagen,
 2. Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes und der auf Grund dessen erlassenen Verordnungen.
- (3) Die Prüfungsunterlagen sind vom BEV nach der Anmeldung zur Prüfung dem Kandidaten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Öffentliche Wägestalten haben der Eichbehörde umgehend anzuzeigen, welche Wäger bei ihnen beschäftigt, welche neu eingetreten oder aus dem Dienst ausgeschieden sind.

GZ P 6 259/95

Der Leiter
des

Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen
Dipl.-Ing. Hochwartner